

Folgen unbefugter Gewerbeausübung: Strafen und Haftung

Unbefugte Gewerbeausübung

Sowohl die unbefugte Gewerbeausübung als auch der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Vorliegen einer entsprechenden Betriebsanlagengenehmigung sind Tatbestände die jeweils mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600,- geahndet werden können.

Unlauterer Wettbewerb

Außerdem kann ein solches Vorgehen einen Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen. Dieser kann mit einer Unterlassungsklage geahndet werden und führt bei einer Verurteilung zu hohen Verfahrens- wie auch Urteilsveröffentlichungskosten.

Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der zur Vertretung des Vereins nach außen hin Berufene.



Ausnahmebestimmungen: Gemeinnützige Vereine



Gemeinnützige Vereine dürfen an bis zu 72 Stunden/Jahr ohne Gewerbeanmeldung Speisen & Getränke anbieten.

Für die Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** von Vereinen ist die Förderung der Allgemeinheit erforderlich. Dies liegt vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos unterstützt.

Voraussetzungen Gastronomie bei Vereinsfesten (max. 72 Stunden):

- » der Verein ist gemeinnützig
- » die Erträge dienen nachweislich gemeinnützigen Zwecken.
- » gesetzliche Vorschriften sind zu beachten (z.B. kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche)
- » nach außen hin deutlich erkennbar ist zu welchem Zweck

Achtung:

Kurzfristige Vereinsmitgliedschaften um offensichtliche Feste im Vereinsheim abzuwickeln sind nicht zulässig!

Alternative



Zusammenarbeit mit einem Gastronomen, der auf eigene Rechnung und Gefahr verabreicht und ausschenkt. In diesem Fall gilt es zu beachten, dass lediglich der Gastronom bzw. dessen Mitarbeiter ausschenken und verabreichen dürfen.

Werden die Mitarbeiter des Vereins für den Gastronomen tätig und helfen z.B. beim Ausschank mit, so sind sie als Mitarbeiter des Gastronomen von diesem bei der ÖGK anzumelden.



Schon gesehen?
Erfahre alles über Vereinsfeste in unserem Video!



Stand: März 2026



Noch Fragen?

So können Sie uns erreichen:

Fachgruppe Gastronomie
Körblergasse 111-113
8010 Graz
T 0316 601-1458 | gastronomie@wkstmk.at
www.gastronomie-steiermark.at



Alle Infos fürs Steirische Gastgewerbe kompakt auf einen Blick in unserer App - WKO Steirisches Gastgewerbe!



[steirisches_gastgewerbe_wko](https://www.instagram.com/steirisches_gastgewerbe_wko)



Steirisches Gastgewerbe WKO

Hinweis: Diese Informationen entsprechen dem derzeitigen Rechts- und Informationsstand. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Herausgebers ausgeschlossen ist.



Gastronomische Tätigkeiten von Vereinen

Rechte und Pflichten



© Adobe Stock

Viele Vereine bieten Speisen und Getränke an, sei es bei Vereinsfesten, in Vereinslokalen oder während Veranstaltungen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, die rechtlichen Anforderungen im Bereich des Gastgewerbes zu verstehen und Ihre Tätigkeiten rechtsicher zu gestalten.

Gewerberechtliche Grundlagen: Wann liegt eine gewerberechtliche Tätigkeit vor?

Eine gastronomische Tätigkeit gilt als gewerblich, wenn:

-  Sie selbstständig und auf eigene Rechnung erfolgt.
-  Sie regelmäßig ausgeübt wird
-  Sie mit der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Beispiel:
Ein Vereinslokal, das mehrmals wöchentlich Speisen und Getränke verkauft, fällt unter diese Regelungen, z.B. regelmäßig bei Turnieren, während den Spielzeiten, nach den Proben, bei Veranstaltungen für Dritte wie z.B. Hochzeiten, Taufe, Geburtstagsfeiern, etc. Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann.

Ertragserzielungsabsicht und Erscheinungsbild: Woran erkennt man eine Ertragserzielungsabsicht?

Speisen und Getränke werden zu üblichen Marktpreisen verkauft. Die Einnahmen decken nicht nur die Kosten der Gastronomie, sondern finanzieren andere Vereinsaktivitäten.

Beispiel:
Ein Fußballverein verkauft bei einem Heimspiel Getränke und Speisen. Der Ertrag überschreitet die Unkosten deutlich und deckt einen Teil der Ausgaben für z.B. neue Trikots ab und/oder den Vereinsmitgliedern entstehen vermögenswerte Vorteile.

Erscheinungsbild

 Schon das Vorhandensein typischer Gastgewerbeausstattung (z.B. Küche, Schankbereich) kann als „gewerblich“ gelten.



© lev dolgachov | stock.adobe.com

Gewerbeanmeldung: Voraussetzungen für ein Gastgewerbe

Freies Gastgewerbe

Keine besonderen Nachweise erforderlich.

Einschränkungen:

-  max. 8 Verabreichungsplätze
-  nur Verabreichung von Speisen in einfacher Art
-  nicht alkoholische Getränke und Bier in verschlossenen Gefäßen (Dosen und Flaschen)

Reglementiertes Gewerbe

Wer mehr als die im Rahmen des freien Gastgewerbes erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte bzw. mehr als acht Verabreichungsplätze zur Verfügung stellt, muss ein reglementiertes Gastgewerbe anmelden.

Zudem dürfen im Rahmen eines reglementierten Gastgewerbes auch außerhalb des eigenen Standorts – vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten wie Volksfesten oder Sportveranstaltungen – Speisen verabreicht und Getränke aus-
geschenkt werden.

Gewerberechtlicher Geschäftsführer: Beschäftigung und Haftung

Der Verein als juristische Person hat einen gewerberechtlchen Geschäftsführer zu bestellen. Sofern ein reglementiertes Gastgewerbe angemeldet wird, muss der Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe durch den gewerberechtlchen Geschäftsführer erbracht werden.

Dieser kann entweder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein (20 Wochenstunden), oder ein zur Geschäftsführung befugtes Organ (Vorstandsmitglied).

Haftung

 Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet für die Einhaltung der gewerberechtlchen Vorschriften gegenüber der Gewerbebehörde.
Im Falle eines Verstoßes gegen diese erhält der gewerberechtliche Geschäftsführer eine Verwaltungsstrafe, die von diesem auch zu bezahlen ist.

Neben den allgemeinen gewerberechtlchen Regelungen – Einhaltung der Auflagen im Betriebsanlagenbescheid, Einhaltung von Anzeigepflichten – liegen im Bereich des Gastgewerbes insbesondere die Einhaltung der folgenden Bestimmungen im Verantwortungsbereich des gewerberechtlichen Geschäftsführers:

- » Bestimmungen über Ausschank an trunkene Personen
- » Bestimmungen über Ausschank an Jugendliche
- » die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes
- » die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes

Keine Verantwortung

besteht für die Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, Bauvorschriften oder Arbeitnehmerschutzbestimmungen (außer diese sind als Auflagen im Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid enthalten).

Behördenwege

Anmeldung des Gewerbes

Neben der Nennung des Standortes und der Betriebsart des Gastgewerbebetriebes, ist bei der Gewerbeanmeldung durch einen Verein noch dessen Bestand, durch Vorlage des Eintrags im Vereinsregister, nachzuweisen.

Die Anmeldung selbst erfolgt bei der nach dem Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbeferat).

Betriebsanlagengenehmigung

Neben der Gewerbeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe in der Regel eine Betriebsanlagengenehmigung – für die Errichtung und den Betrieb - erforderlich.

Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Mit Errichtung und Betrieb darf erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung begonnen werden.



© Adobe Stock